

Info- und Hinweisblatt zur Kostenfreiheit des Schulweges

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Grundsätzlich wird die Beförderung mit den Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) innerhalb des Landkreises Coburg derzeit durch die Verkehrsunternehmen der Deutschen Bahn AG, der OVF GmbH, der OVG Sonneberg sowie der SÜC Coburg sichergestellt.

Berechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten eine kostenfreie Schülerjahreskarte, die zur Nutzung der Busse und Bahnen auf dem Schulweg berechtigt.

Zur Prüfung der Voraussetzungen stellen Sie einen Antrag mittels eines ausgefüllten Erfassungsbogens.

Diesen können Sie (mit der Schulanmeldung) bequem und direkt von zu Hause durch einen Klick auf den weiterführenden Link auf unserer Homepage online ausfüllen und ausgedruckt und unterschrieben einreichen:

<http://www.landkreis-coburg.de/433-0-Schuelerbefoerderung.html>

Alternativ können Sie den Erfassungsbogen auf der Homepage des Landratsamtes im obigen Link auch downloaden oder Sie holen sich bei fehlendem Internetzugang den Vordruck im Sekretariat Ihrer Schule ab.

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler **ab Klasse 5** von:

- öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10** sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen (Berufsgrundschuljahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr o. ä.)

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer **dauernden Behinderung** auf eine Beförderung angewiesen sind, werden die Kosten der Schülerbeförderung ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen übernommen.

Die Beförderungspflicht besteht nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der **nächstgelegenen Schule**. Dies ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn

- der kürzeste zumutbare **Fußweg** von der Wohnung bis zur Schule ab der Jahrgangsstufe 5 mehr als **drei Kilometer** (einfach) beträgt,
- eine **dauernde Behinderung** nachgewiesen wird (Schwerbehindertenausweis, fachärztliches Attest, etc.),
- wenn der Schulweg als **besonders gefährlich** anerkannt ist (z. B. wenn Gehsteige und andere verkehrssichernde Anlagen fehlen oder abgelegene und einsame Wege abseits von Wohngebieten liegen).

Bei Umzug oder Schulwechsel ist die zur Verfügung gestellte kostenfreie Schülerjahreskarte zurückzugeben!

Es ist dann neu zu prüfen, ob weiterhin ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung besteht.

Bitte stellen Sie in diesem Fall einen neuen Antrag (neuer Erfassungsbogen!).

Liegen die Voraussetzungen zur Kostenfreiheit des Schulweges nicht mehr vor und wird die erhaltene Schülerjahreskarte von Ihnen nicht bzw. nicht zeitnah zurückgegeben, sind wir gezwungen, Ihnen die dem Landkreis Coburg entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen!

Sollten Sie weitere Fragen hinsichtlich der Kostenfreiheit des Schulweges haben, können Sie sich gerne direkt an den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Haderlein, wenden.

Diesen können Sie telefonisch unter 09561/514-669, per Mail an martin.haderlein@landkreis-coburg.de oder nach Terminvereinbarung gerne auch persönlich im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer-Nr. 169 erreichen.

Info- und Hinweisblatt zur Kostenerstattung von Fahrtkosten

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Für Schülerinnen und Schüler ab der **Jahrgangsstufe 11** an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen mit Teilzeitunterricht besteht die Möglichkeit, die notwendigen Kosten der Beförderung am Ende des jeweiligen Schuljahres zur Erstattung einzureichen.

Der Antrag auf Kostenerstattung kann **bis spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr gestellt werden (**Ausschlussfrist!**), wenn eine der im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) genannte Ausnahmeregelung vorliegt.

Diese sind:

- wenn der Unterhaltsleistende nachweislich für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht (volle Erstattung) oder
- wenn der Unterhaltsleistende oder die Schülerin / der Schüler nachweislich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht (volle Erstattung) oder
- wenn die Kosten für die notwendige Beförderung die Familienbelastungsgrenze von derzeit 420,- Euro pro Schuljahr übersteigen (dabei sind 420,- € selbst zu tragen, d. h. nur der 420,- € übersteigende Betrag wird erstattet).

Den Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten können Sie bequem von zu Hause durch einen Klick auf den nachfolgenden Link auf unserer Homepage downloaden und ausgefüllt und unterschrieben einreichen:

<http://www.landkreis-coburg.de/433-0-Schuelerbefoerderung.html>

Bei fehlendem Internetzugang können Sie den Erstattungsantrag auch im Sekretariat Ihrer Schule oder direkt im Landratsamt Coburg abholen.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und lassen Sie Ihre Angaben durch die Schule bestätigen. Anschließend leiten Sie diesen mit den eingeklebten Fahrkarten sowie den evtl. notwendigen Nachweisen (z. B. Kindergeldnachweis, Kopie des Schwerbehindertenausweises etc.) zur Entscheidung an den Aufgabenträger (Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg) weiter.

WICHTIG!

Die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges müssen auch hier erfüllt sein!

D. h. Kostenerstattung besteht nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der **nächstgelegenen Schule**. Dies ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

Grundsätzlich sind die Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vorrangig zu nutzen.

Die Kostenerstattung beschränkt sich hierbei auf das preisgünstigste Verkehrsmittel (Kauf eines Abonnements, Schülerwochen-/monatskarten, bei Einzelfahrten Nutzung von Mehrfahrtenkarten oder zusätzlich Kauf einer Bahncard 25 oder 50).

Sofern eine volle Erstattung der Fahrtkosten in Betracht kommt (vgl. 1. und 2. Aufzählung), ist auch die Ausstellung einer Fahrkarte möglich. Hierzu stellen Sie einen entsprechenden Antrag (Erfassungsbogen). Diesen erhalten Sie über den obigen Link auf der Homepage des Landkreises oder im Sekretariat Ihrer Schule.

Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Kfz sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Notwendigkeit für diese Benutzung **mit Bescheid vorher anerkannt worden ist**. Bei einer Genehmigung zur Kfz-Nutzung beschränkt sich die Kostenerstattung in der Regel auf die Kosten in Höhe der öffentlichen Verkehrsmittel.

Sollten Sie weitere Fragen hinsichtlich der Kostenerstattung von Fahrtkosten haben, können Sie sich gerne direkt an den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Haderlein, wenden.

Diesen können Sie telefonisch unter 09561/514-669, per Mail an martin.haderlein@landkreis-coburg.de oder nach Terminvereinbarung gerne auch persönlich im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer-Nr. 169 erreichen.